



Gemeinde Unterhaching

Fachbereich 4.1 / Ordnungsamt

Genehmigung von Jahr- und Spezialmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen

Für Sie ist es wichtig **verschiedene Rechtsformen von Märkten** zu unterscheiden (siehe Merkblatt zur Marktfestsetzung).

Den Antrag auf Marktfestsetzung reichen Sie bitte **mind. 6 - 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Gemeinde Unterhaching, Fachbereich 4.1 / Ordnungsamt, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, ein, da außer der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit noch diverse Fachbehörden (z.B. Feuerwehr; Polizei; Gewerbeaufsichtsamt usw.) vor Festsetzung zu beteiligen sind. Veranstaltungen die verspätet beantragt werden, können deshalb nicht mehr festgesetzt werden. Für Sie hätte es zur Folge, dass die geplante Veranstaltung nicht stattfinden kann.

Flohmärkte:

Flohmärkte sind der Verkauf von privat an privat, die gelegentlich stattfinden und auf denen nur kleine gebrauchte Einzelgegenstände des alltäglichen, häuslichen Lebens (z.B. Haushaltsgegenstände, Kleidung usw. aber z.B. keine Neuwaren, keine Kraftfahrzeuge) verkauft werden. Hierbei dürfen die Teilnehmer nicht zur Zahlung eines Entgelts an einen gewerblichen Flohmarktveranstalter verpflichtet sein. Diese Flohmärkte unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Ebenso ist eine Reise-gewerbekarte zum Verkauf auf Flohmärkten nicht erforderlich. Das Ladenschlussgesetz findet auf derartige Flohmärkte keine Anwendung, jedoch das Sonn- und Feiertagsgesetz.

Bei festgesetzten Märkten, Messen und Ausstellungen kommen die Aussteller und Anbieter in den Genuss von sog. "Marktprivilegien" (z.B. Lockerung der Ladenschlusszeiten, teilweise Befreiung von der Reise-gewerbekartenpflicht). Weitere Informationen über die Marktprivilegien entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt.

Notwendige Unterlagen

Bitte reichen Sie neben dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen ein:

1. Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren
2. Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller oder Anbieter
(Es erfolgt keine Festsetzung bei weniger als 12 gewerblichen Markthändlern!)
3. Teilnahmebedingungen (falls vorhanden)
4. Lageplan (Plan über die genaue Lage der Veranstaltung innerhalb der örtlichen Umgebung)
5. Ausstellungsplan (Plan über die voraussichtliche Positionierung der Stände auf dem Veranstaltungsgelände)
6. Handelsregister-Auszug (bei jur. Person)

Hinweise:

Es sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister **für Behörden** zu beantragen.

Diese Unterlagen erhalten Sie über die Wohnsitzgemeinde bzw. –stadt. Bei der Beantragung ist auf den Verwendungszweck „Marktfestsetzung“ zu achten.

Die Veranstaltung ist nach § 70 GewO öffentlich auszuschreiben (z.B. Internetseite, Zeitung etc.).

Kontaktinformationen

Ein persönliches Erscheinen bei der Gemeinde Unterhaching ist nicht notwendig.

Gesetzliche Grundlagen

§ 69 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO)

Entstehende Kosten

Gebührenrahmen:

50,00 € bis 1.500,00 €

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis und richtet sich nach dem Umfang der beantragten Veranstaltung und dem Verwaltungsaufwand.

Formulare

Marktfestsetzung – Antrag (PDF)

Dokumente, Merkblätter, Publikationen

- Merkblatt Marktprivilegien (PDF)
(Weitere Informationen zum Thema Marktprivilegien)
- Merkblatt zur Marktfestsetzung (PDF)
(Unterscheidung Jahr- und Spezialmärkte, Messen, Ausstellungen und Volksfeste)

Zuständigkeit:

Gemeinde Unterhaching
Fachbereich 4.1 / Ordnungsamt
Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching
Telefon: 089/66551-319
Fax: 089/66551-187
Email: karin.niklaus@unterhaching.de

Servicezeiten: Montag: 14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr